

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
23/135

Status:

öffentlich

3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung mit Wirkung vom 01.10.2023

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss		Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung mit Wirkung vom 01.10.2023.

Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich wurde zum 01.01.2010 neu gefasst und seitdem zweimal durch Satzung geändert.

Der Steuersatz für die Spielgerätesteuern beträgt seit dem 01.01.2018 20 v.H. des Einspielergebnisses. Seitdem haben viele Kommunen mittlerweile den Steuersatz erhöht. Die Städte Leer und Emden haben bereits Anpassungen auf 22 bzw. 25 v.H. vorgenommen. Die Erhöhung der Vergnügungssteuer auf 22 % ist aufgrund Rechtsprechung möglich (vgl. OVG Lüneburg Az.: 9 KN 6/18, 9 KN 7/18 und 9 KN 74/18).

Es wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den Steuersatz des Einspielergebnisses von 20 v.H. auf 22 v.H. zu erhöhen. Daneben wird vorgeschlagen, für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine Mindeststeuer von 60 € in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen und in Spielhallen auf 150 € festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja – Erhöhung der Erträge aus Vergnügungssteuer (ca. 10 %)

Anlagen:

3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich mit Wirkung vom 01.10.2023

gez. Feddermann